



3. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Haldensleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25. Nov. 2010 mit Beschluss-Nr. 115-13. (V)/2010 folgenden 3. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Haldensleben beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 2 Abs.1 Nr.1 wird wie folgt geändert:
Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses
2. Der § 2 Abs.1 Nr.2 wird wie folgt geändert:
Die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach der Maßgabe des § 131 GO LSA
3. Der § 2 Abs.2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
die Durchführung der Visa-Kontrolle (Vorprüfung) für sämtliche Aufwendungen und Auszahlungen die im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro einschließlich Mehrwertsteuer übersteigen. Dies gilt nicht für die Produkte 61101/61201 allgemeine Zuweisungen und sonstige Finanzdienstleistungen und regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen und Auszahlungen, mit Ausnahme der erstmaligen Festsetzung.
4. Im § 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
Für den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses/Gesamtabschluss gilt der § 108a GO LSA.
5. Der Satz 4 des § 3 wird zu Satz 5 und wird wie folgt geändert:
Die Ergebnisse der übertragenen Prüfungen gem. § 129 (2) GO – LSA können im Schlussbericht zur Prüfung des Jahresabschluss mit erfasst werden.
6. Der § 4 erhält folgenden neuen Absatz 2:
Das RPA ist bei dem Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Veruntreuungen, Unterschlagungen oder sonstigen Sachverhalten (Kassenfehlbestände, Diebstahl, usw.) durch die für die Stadt ein Schaden entstanden ist oder entstanden sein kann, unverzüglich zu unterrichten.
7. Im § 4 wird der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
§4 Abs 3. Buchst. b)erhält folgende Fassung:
b) die Berichte im Rahmen des Berichtswesens,
die bisherigen Buchstaben b) und c) werden zu c) und d)
8. Im § 4 wird der Abs. 4 mit folgender Fassung eingefügt:
Dem RPA sind als Durchschrift laufend unaufgefordert vorzulegen:
a) die Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen,
b) die Ermächtigung zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen einschl. der Feststellungsbefugnis,
c) die Vollmachten zur Ausübung von Kassengeschäften.

Artikel 2

Die 3. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Haldensleben, den 25. Nov. 2010

Eichler
Bürgermeister



3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Aug. 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Jul. 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 406) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 25. Nov. 2010 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert.

Halter ist, wer einen Hund dauerhaft oder länger als zwei Monate ununterbrochen aufgenommen hat.

2. Der § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

3. Der § 3 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

4. Der § 6 Abs. 1 wird gestrichen.

5. Der § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	54,00 Euro
für den zweiten Hund	84,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	96,00 Euro

6. Der § 6 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Für die Worte „...gelten als erste Hunde...“ treten die Worte „...sind vor den weiteren Hunden zu berücksichtigen.“

7. Der § 6 Abs. 4 wird gestrichen.

8. Der § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Steuer beträgt jährlich:

Die Bezeichnung „Kampfhund“ wird ersetzt durch die Bezeichnung gefährlichen Hund

Gefährliche Hunde sind vor den weiteren Hunden zu berücksichtigen.

9. Der § 6 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Gefährliche Hunde sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind jedenfalls:

Pitbull-Terrier
American Staffordshire-Terrier
Staffordshire-Bullterrier
Bullterrier

sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

10. Dem § 6 wird folgender Abs. 7 hinzugefügt:

(7) Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall gemäß des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren festgestellt wurde (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 bis 4), sind ebenfalls gefährliche Hunde.

11. Dem § 7 Abs. 2 Ziffer 3 werden die Worte „und 4“ gestrichen.

12. Dem § 7 Abs. 3 wird geändert:

Für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 6 und 7 gelten diese Regelungen nicht.

13. Dem § 8 wird Punkt 4 und 5 hinzugefügt:

4. Hunde, die in Anstalten des Tierschutzes oder ähnlichen Vereinen der Stadt Haldensleben vorübergehend untergebracht sind.
5. Hunde, die von ihrem Halter aus einer Anstalt des Tierschutzes oder ähnlichen Vereinen der Stadt Haldensleben erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr gewährt. Der Monat, in dem der Erwerb erfolgte, wird dabei berücksichtigt. Der Erwerb ist nachzuweisen. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund mehr als 1 Jahr im Haushalt des Erwerbers gehalten wird. Für denselben Hund kann ein Halter die Steuerbefreiung nur einmal in Anspruch nehmen.

14. Im § 9 wird Punkt 4 gestrichen.

15. Der § 15 wird § 14.

Artikel II

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt zum 01. Jan. 2011 in Kraft.

Haldensleben, den 25. Nov. 2010



Eichler
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 4 GO LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 13.12.2010



Eichler
Bürgermeister